



dipl. ing.(fh) rainer pichl architekt bdb
dipl. ing.(fh) thomas gleißner architekt

luitpoldstraße 3, 92637 weiden/opf.
badstraße 7, 95643 tirschenreuth
tel. 0961/ 35504, fax 0961/35510

Bebauungsplan "Am Kapellenweg", 92712 Pirk - 2. Änderung

Begründung

Die Bauflächen im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes in der überarbeiteten Fassung vom 23.08.96 (1. Änderung) sind weitgehend an Bauwillige veräußert und werden in nächster Zukunft einer Bebauung zugeführt.

Im Rahmen einer 2. Änderung des Bebauungsplanes am Kapellenweg wird einem weiteren Wohnflächenbedarf der Gemeinde Rechnung getragen anhand Erweiterung des Geltungsbereiches durch drei Parzellen und Vergrößerung der Parzelle 11 in nord-östlicher Richtung.

Die Parzellen werden über den Kapellenweg erschlossen. Ver- und Entsorgung wird in Anbindung an das bestehende Netz von der Gemeinde Pirk sichergestellt.

Die bisherige Begründung, sowie die in der Satzung verankerten Vorschriften haben nach wie vor weitere Gültigkeit.

Die Gemeinde Pirk im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erläßt aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) (BayRS 2132-1-I), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344) und durch Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520) (FN BayRS 2020-1-1-I) die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kapellenweg".

Satzung

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kapellenweg"

§ 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet "Am Kapellenweg" vom 01.07.1994, zuletzt geändert am 24.10.1996, gefertigt von der Architektengemeinschaft apg 90, Rainer Pichl und Thomas Gleißner, Weiden, wird hiermit geändert. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kapellenweg", bestehend aus Lageplan vom 28.01.1998, überarbeitet am 11.03.1998, und Begründung vom 11.03.1998 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Pirk, 12. März 1998

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Pirk hat am 12.03.1998 für das Gebiet

"Am Kapellenweg"

die 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Die 2. Bebauungsplanänderung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 21, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie bestimmter materieller Regelungen,
2. Mängel der Abwägung, soweit sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Beschlußfassung, die Genehmigung oder das Anzeigeverfahren verletzt wurden oder wenn der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 BauGB bis § 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste infolge der gegenwärtigen Regelungen der baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Hingewiesen wird zudem auf § 47 VwGO, Art. 1 AGVwGO und Art. 5 AGVwGO, wonach der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München über die Gültigkeit von Satzungen nach dem BauGB auf Antrag entscheidet. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat.

Pirk, 24. März 1998

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel:

Ausgehängt am 24.03.1998

Abgenommen am 14.04.1998

Für die Richtigkeit:

Tag: 14.4.98 Namensz.: